

**Branchenorganisation**

**Bergbahnen Graubünden**  
Postfach 17  
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81  
Fax+41 (0)81 936 61 82  
info@bergbahnen-graubuenden.ch  
www.bbgr.ch

Per E-Mail

Amt für Energie und Verkehr Graubünden  
Rohanstrasse 5  
7001 Chur

Lantsch/Lenz, 29. März 2018

## Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Cavigelli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG). Der Vorstand von Bergbahnen Graubünden (BBGR) hat die Teilrevision an seiner Sitzung von Mitte März 2018 ausführlich diskutiert und ist zu folgendem Schluss gelangt:

### **A. Grundsatz**

BBGR begrüsst die Bestrebungen der Schweizer und Bündner Politik die Energieeffizienz zu steigern und dadurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren, ist doch die Entwicklung des Klimas für die Bergbahnbranche von entscheidender Bedeutung zumal nach wie vor keine Wertschöpfungsmodelle in Sicht sind, die in den nächsten Jahrzehnten die Bedeutung des Wintersports für den Bündner Tourismus ersetzen sowie die Sicherung der Einkommen und Arbeitsplätze in den Bündner Täler übernehmen könnten. Für die Bündner Bergbahnbranche müssen die Massnahmen gegen das Fortschreiten des Klimawandels jedoch stets verhältnismässig und nicht wettbewerbsverzerrend sein.

Die Bündner Bergbahnbranche ist zum einen über die betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Seite zur Steigerung der Energieeffizienz angehalten (Kosteneinsparungen) und zum anderen unterstehen die grossen und mittleren Unternehmen, welche mehr als 90 Prozent des Verkehrsertrages und Umsatzes der Bündner Bergbahnbranche erwirtschaften, dem Grossverbraucherartikel (Art. 14 BEG). Die Erfahrungen mit diesem Instrument zeigen, dass zu viele finanzielle Mittel in administrativen Dienstleistungen, beratende Tätigkeiten und Controllingaufgaben fließen. Unseres Erachtens wäre eine zeitnahe Systemüberprüfung angebracht.

Zudem stellt BBGR fest, dass die Dichte der Regulierungen unter dem Titel Energieeffizienz und Klimawandel sowie die damit verbundenen Kosten für die Unternehmen stetig zunehmen. Aufgrund der vorliegenden Teilrevision des BEG muss BBGR annehmen, dass die Energieeffizienz in Graubünden nur mittels staatlichem Zwang verbessert werden kann. Die Vorlage strotzt vor neuen Vorschriften und Zwängen und lässt die bisherige Anreizpolitik weitgehend in den Hintergrund treten. Die Vorlage ist auch in sich nicht widerspruchsfrei. So fördert sie die E-Mobilität, verbietet aber im Gebäudebereich Elektroheizungen.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) bilden die Grundlage für die vorliegende Teilrevision, ohne dass die MuKE rechtliche Verbindlichkeit haben. Die MuKE werden gerne als harmlose Anpassung an den «Stand der Technik» verkauft, was auch im erläuternden Bericht mit aller Deutlichkeit zum Vorschein kommt. Bei genauer Betrachtung zeigt sich sogar, dass die **MuKE** – und damit auch der **vorliegende Gesetzesentwurf** – von kurzfristigem und isoliertem Denken geprägt sind und in erster Linie **höhere Kosten, stärkere Regulierung** und **staatliche Kontrolle** nach sich ziehen.

**BBGR lehnt deshalb die vorliegende Teilrevision des BEG ab und beantragt auf die Teilrevision des BEG zu verzichten.**

Anmerkung:

BBGR ist überrascht über die Haltung der Regierung zu den MuKE und in Bezug auf die Beurteilung des eigenen Leistungsausweises. Mit Beschluss vom 12. April 2016 hat die Regierung den Bericht Energiekonzept 2010 bis 2014 vom März 2016 des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr (AEV) zur Kenntnis genommen. Die Regierung gelangte dabei insbesondere zum Schluss, dass die heutigen Instrumente „ausreichend und geeignet sind, um die Ziele von Art. 3 BEG auch in Zukunft erreichen zu können.“ Die vom Gesetzgeber 2010 im Kanton gesetzten, strengen Reduktions- und Substitutionsziele wurden erreicht und werden – so die Regierung selbst – „mit grösster Wahrscheinlichkeit“ auch in Zukunft erreicht werden. Der Wärmeverbrauch nimmt – trotz steigender Bevölkerungsdichte – „sogar stetig ab“. Der Stromverbrauch – gegenüber anderen Kantonen klimatisch bedingt und wegen des „relativ hohen Anteils an Elektroheizungen“ höher – ist ebenfalls seit 2011 um 1,2% pro Jahr gesunken. Mit dem bestehenden Energiegesetz ist der Kanton Graubünden auf dem richtigen Weg und es bedarf keiner weiteren, insbesondere strengeren Auflagen.

Warum auf einmal dieser Sinneswandel und die Lancierung der Teilrevision des BEG? Benötigt das AEV neue zusätzliche Aufgaben?

## **B. Detailbemerkungen**

In Anbetracht, dass allenfalls auf unseren Antrag „auf die Teilrevision des BEG zu verzichten“ nicht eingetreten wird, nehmen wir im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten inhaltlichen Punkten der Teilrevision Stellung:

Art. 9a (neu): Deckung des Wärmebedarf von Neubauten

**Antrag: Art. 9a ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Hauseigentümer und Unternehmen legen bereits heute aus Kostengründen beim Erstellen von Gebäuden einen starken Fokus auf die Energieeffizienz. Die Sensibilisierung von Gesellschaft und Wirtschaft für das Thema ist hoch und energieeffizientes Bauen entspricht dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig und unverhältnismässig die Bauherren zu etwas zu verpflichten, was in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig geschieht. Der Druck des Marktes und der Gesellschaft ist einer politischen Regulierung klar vorzuziehen.
- Die Unternehmen dürfen nicht durch übertrieben hohe Auflagen übermässig belastet werden, denn letztlich befinden sich gerade die touristischen Leistungsträger, obwohl standortgebunden und somit auf Gedeih und Verderben von den Rahmenbedingungen abhängig, in einem internationalen Wettbewerb der mit harten Bandagen geführt wird. Die Auswirkungen der Frankenstärke haben dies deutlich gezeigt. Zum einen setzt sich die Regierung über das Amt für Wirtschaft und Tourismus für die Förderung der Bündner Tourismuswirtschaft ein und zum anderen schafft sie, wie zum Beispiel mit dem vorliegenden Artikel, unnötig Wettbewerbsnachteile.
- Im Weiteren kann es insbesondere bei den Bergbahnen, welche zu 90 Prozent ausserhalb der Bauzone bauen, immer wieder zu Zielkonflikten mit der Raumplanung oder Bereichen der Umweltgesetzgebung (Landschaft, Wasser, Fauna und Flora etc.) kommen. Den Unternehmen muss zwingend der notwendige Handlungsspielraum zu Verfügung stehen um Interessensabwägungen vorzunehmen und flexibel zu handeln. Kommt hinzu, dass im Gebirge nicht alle Möglichkeiten der alternativen Energieproduktion zu Verfügung stehen.
- Die in Artikel 9a gewählte Formulierung „nahe bei Null“ ist nicht präzise. Damit wird bei Investoren und Bauherren unnötig Unsicherheit geschürt. Diese Formulierung wird daher abgelehnt.
- Entgegen dem Titel von Artikel 9a gilt „die nahe bei Null“-Auflage gemäss Text nicht nur für Neubauten, sondern auch für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden. Jegliche bauliche Erweiterung dieser Auflage zu unterwerfen heisst, dass das gesamte Energiesystem der bestehenden Baute, sofern diese funktional mit dem Erweiterungsbau verbunden ist (z.B. ein Bergrestaurant, eine Gruppenunterkunft, ein Bergstation etc.), auf „nahe bei Null“ eingestellt werden müsste. Dies ist übertrieben, unverhältnismässig und ein enormer Wettbewerbsnachteil. Sollte die Regierung zum Schluss gelangen Art. 9a entgegen unserem Antrag beizubehalten, ist zumindest auf den Einbezug der Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu verzichten.

Art. 9b (neu): Eigenstromerzeugung bei Neubauten

**Antrag: Art. 9b ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Regierung und AEV dürften bei der Formulierung von Artikel 9b vor allem die Stromproduktion mittels Photovoltaik im Fokus gehabt haben. Gerade bei den Bergbahnen eignet sich längst nicht jeder Standort gleich gut für Photovoltaik, da die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich sein kann und aufgrund der Interessenabwägung mit den Bereichen Raumplanung und Umwelt auch nicht immer der aus Sicht der Energieeffizienz optimal Standort gewählt werden kann. Auch wenn die Regierung Ausnahmen festlegen kann, lehnen wir diese Massnahme klar ab, da bürokratische Leerläufe, Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung stattfinden. Den Tourismus mit finanziellen Mittel fördern und anschliessend mit Rahmenbedingungen auszustatten, welche im internationalen Wettbewerb zu Nachteilen führen, beurteilen wir als nicht zielführend.
- Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion verteuert die Erstellung eines Gebäudes unnötig. Der energiepolitische Anreiz für ein Unternehmen muss entweder über die Kosteneinsparung, das Unternehmensimage oder Fördermittel gesetzt werden, nicht aber über staatlichen Zwang.
- Würde die Regierung dem Grundsatz nach Art. 9b (neu) Treu bleiben, so ist der „Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen“ genau im BEG zu definieren. Der Regierung in der Ausführungsgesetzgebung spricht der Verordnung, in diesem für den Eigentümer der Liegenschaft so wichtigen Punkt, völlig freie Hand zu lassen, lehnt BBGR ab. Unseres Erachtens handelt sich um eine bedeutende Frage, die zwingend im Gesetz zu regeln ist.
- Wenn die Regierung bzw. das AEV schon beabsichtigt derart weit zu gehen, müsste unseres Erachtens grundsätzlich vor jeder Investition eine Ökobilanz erstellt werden und das BEG mit den anderen Umweltgesetzen gekoppelt werden. In der Konsequenz würde dies dann zum Beispiel bedeuten, dass Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz auch in Form von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geleistet werden könnten. Ein Anliegen, welches BBGR bereits schon seit Jahren postuliert, welches jedoch bis anhin kein oder kaum Gehör gefunden hat. Zudem müsste im Gesetz ergänzend gefordert werden, dass in allen zu erstellenden technischen Bereichen eine möglichst kalkulierte Aussage zur grauen Energie gemacht werden müsste. Im Weiteren wäre eine plausible Rentabilitätsrechnung vorzuweisen etc. etc. Dies alles würde dann in einer grenzenlosen Bürokratie enden, weshalb Art. 9b zu verwerfen ist.

Art. 9c (neu): Gebäudeautomation bei Neubauten

**Antrag: Art. 9c ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- In neuen Zweckbauten mit mehr als 5'000 Quadratmetern wird heute standardmässig eine Gebäudeautomation eingebaut. Es braucht keine Vorschriften für etwas, das ohnehin umgesetzt wird. Kommt hinzu, dass selbst die geltende Vollzugshilfe EN-141, Gebäudeautomation, Ausgabe Juni 2017, eine Pflicht nur statuiert, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Die Bestimmung darf sich nicht auf die Investitions- und Betriebskosten für Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5'000 m<sup>2</sup> auswirken. Die Erfassung und Auswertung der wichtigsten Energieflüsse (für Heizung, Lüftung, etc.) darf keinen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Art. 10 Abs.1bis (neu), Abs. 1ter (neu): Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

**Antrag: Art. 10 Abs. 1bis und Abs. 1ter sind ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- In Graubünden sind elektrische Widerstandsheizungen in Ausnahmefällen (nur saisonale genutzte Gebäude, Standortgebundenheit, Erschliessung, Ferien-/Zweitwohnungen etc.) und je nach Betrachtung und Interessenabwägung immer noch eine wirtschaftliche und umweltschonende Alternative zu herkömmlichen Heizsystemen. Ein vollständiges Verbot ist unverhältnismässig und passt nicht zu Graubünden und seiner politischen Grundhaltung. Die grosszügige Frist ändert nichts am volkswirtschaftlichen Schaden, den diese Norm verursachen würde. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich alle Betroffenen den Wechsel bis 2035 leisten können. Durch eine Frist Sachzwänge zu schaffen lehnt BBGR ab. Unseres Erachtens sind getätigte Investitionen zu schützen und einzelbetriebliche Aspekte zu respektieren. Durch das heute bereits in Art. 10 lit. a) postulierte Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen löst sich die Problematik mit der Zeit infolge Ersatz-respektive Erneuerungsinvestitionen von selbst. Einen zeitlichen Druck von Seiten des Staates lehnen wir ab.
- Im Weiteren ist das Verbot beziehungsweise die Vorschrift auch deshalb nicht notwendig, weil das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden heute bereits anderen Energieformen für das Heizen unterlegen ist. Markt und Gesellschaft (Image) regeln die Herausforderung von selbst.
- Und letztlich gibt es auch ganz praktische Gründe, die gegen die vorgesehene Regulierung sprechen. Wasserboiler können heute beispielsweise dank einer intelligenten Steuerung Strom in Zeiten aufnehmen, in welchen die Photovoltaik-Anlagen voll produzieren und somit einen Beitrag zum Ausgleich zwischen Produktion und Nachfrage leisten. Auch elektrische Heizungen eignen sich mit einer intelligenten Steuerung

zung zum Einsatz für die Netzstabilität (Kurzaus- und einschaltungen). In beiden Fällen geht Flexibilität verloren, wenn diese Geräte verboten werden.

Art. 10a (neu): Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten

**Antrag: Art. 10a ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Diese Bestimmung ist abwegig, mindestens aber referendumsfördernd, da von ihr ein überwiegender Teil der Liegenschaftseigentümer betroffen sein dürfte. Art. 10a zwingt die Eigentümer beim Ersatz des Heizsystems, sofern dieses nicht bereits aus erneuerbaren Energien gespeist wird, ein zweites Heizsystem zu installieren. Dies führt zu unverhältnismässigen Kosten beim Ersatz des Heizsystems und unter Umständen sogar zu einer Verzögerung der Erneuerung, was letztlich betreffend Energieeffizienz kontraproduktiv ist.
- BBGR befürchtet, dass die zu erwartenden Mehrkosten viele Eigentümer davon abhalten wird ihre konventionelle Ölheizung gegen eine moderne Ölbrennwertheizung auszutauschen. Würden jedoch alle derzeit in Betrieb stehenden, in die Jahre gekommenen, fossilen Heizungen mit moderne Modellen ersetzt, würde der CO<sub>2</sub>-Austoss markant sinken. Wie bereits erwähnt, besteht mit der postulierten Zwangsmassnahme unseres Erachtens sogar die Gefahr, dass veraltete und ineffiziente Geräte weit über ihre Lebensdauer hinaus betrieben werden, da die Eigentümer die unverhältnismässigen Mehrkosten scheuen.
- Diese Zwangsmassnahme kommt einem massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit gleich und ist mit Marktverzerrungen zuungunsten der nicht erneuerbaren Energieträger verbunden. Art. 10a richtet sich denn auch klar erkennbar gegen die Verwendung von Heizöl, dies obschon Heizöl durch seine Lagerfähigkeit nach wie vor einen bedeutenden Beitrag an die Versorgungssicherheit der Schweiz und von Graubünden leistet.
- Grundsätzlich dürfen Ziele erst gesetzt und Massnahmen beschlossen werden, wenn die adäquate Technik zu Verfügung steht. Dies ist heute entgegen der Behauptung der Regierung nicht der Fall, können doch zentrale Öl- und Widerstandsheizungen nicht problemlos ersetzt werden. Mit alternativen Technologien sind hohe Vorlauftemperaturen (> 40 Grad) kaum möglich. In der Konsequenz muss das Verteilsystem vollständig erneuert werden, was eine unverhältnismässig hohe Investition bedeutet. Die Behauptung im erläuternden Bericht wird erst zutreffen, wenn z.B. Luft/Wasserpumpen Vorlauftemperaturen von 60 Grad für Mehrfamilienhäuser erzeugen können. Davon sind wir heute jedoch noch weit entfernt.
- Die Meldepflicht beim Ersatz des Wärmeerzeugers fördert die Bürokratie und ist unverhältnismässig. Es gibt keinen plausiblen Grund, den Ersatz einer Heizung anders

zu behandeln als den Ersatz anderer Geräte wie zum Beispiel Kühlschränke, Backöfen, Wäschetrockner oder Waschmaschinen.

- Im Weiteren möchten wir noch daraufhin weisen, dass der Titel von Art. 10a suggeriert, dass diese Bestimmung auf alle bestehenden Bauten anwendbar ist. Der Titel wäre, sofern unserem Antrag auf Streichung nicht nachgekommen wird, mit dem Zusatz „mit Wohnnutzung“ zu ergänzen. So würden Titel und Text korrespondieren.

Art. 16 Abs.1bis (neu): Vorbild Kanton

**Antrag: Art. 16 Abs 1bis ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Auf diese deklaratorische Bestimmung ist zu verzichten, da die Verwaltung ohnehin freiwillig tätig wird.

Art. 23a (neu): Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge

**Antrag: Art. 23a ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Elektromobilität ist eine Technologie, die in den nächsten Jahren zweifelsohne Marktanteile erobern und den herkömmlichen Verbrennungsmotor, zumindest teilweise, verdrängen wird. Dies ist eine Entwicklung, die unabhängig der staatlichen Förderung ihren Lauf nimmt, schlicht aufgrund des zweifelsohne vorhandenen Bedürfnisses der Gesellschaft und aufgrund der immer besser werdenden Technologien in diesem Bereich. Mit der Zunahme elektrisch betriebener Fahrzeuge muss selbstverständlich auch ein leistungsfähiges Netz von Ladestationen entstehen. Die Förderung der Elektromobilität gehört jedoch zur Kategorie der „luxuriösen Massnahmen“, unter anderem auch deshalb, weil mit der geplanten Subventionierung von Schnelladestationen derjenigen Bevölkerungskategorie ein Vorteil verschafft wird, die sich ein Elektroauto leisten kann.
- Eine solche Ladeinfrastruktur soll aufgrund privater Initiative entstehen. Es ist keine staatliche Aufgabe, diese zu fördern. Dies wurde in der Vergangenheit beim Treibstoff auch nicht gemacht. Der Staat soll sich auf seine hoheitlichen Aufgaben (Rahmenbedingungen) beschränken und nicht weiter zulasten des Privatsektors wachsen und Steuersubstrat verbrauchen. Es gibt neben der Elektromobilität noch andere CO<sub>2</sub>-neutrale Antriebsarten wie zum Beispiel Wasserstoff. Dass vor diesem Hintergrund ausschliesslich die Antriebsart „Elektromobilität“ staatlich gefördert werden soll, ist unsinnig. Letztlich muss und wird der Markt entscheiden, welche Antriebsart sich langfristig durchsetzt.

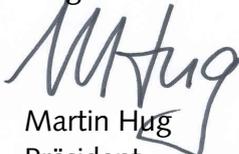
### C. Fazit/Schlussbemerkung

BBGR zweifelt nicht daran, dass die Teilrevision des BEG von Seiten des AEV im Hinblick auf den Nachvollzug der angepassten MuKEn gut gemeint ist. Etwas überrascht sind wir jedoch schon über den in der Vorlage postulierten staatlichen Zwang, die mit der Vorlage in Kauf genommenen Wettbewerbsnachteile für die Bündner Wirtschaft sowie über die durch die Vorlage hervorgerufene Bürokratie. Für BBGR ist der Sinneswandel der Regierung gegenüber dem Bericht „Energiekonzept 2010 bis 2014“ vom März 2016 nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Teilrevision des BEG entspricht ganz und gar nicht dem Gedankengut einer bürgerlichen Regierung, weshalb BBGR sich immer noch fragt, warum diese Vorlage so in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Vorlage strotzt vor neuen Vorschriften und Zwängen und lässt die bisherige Anreizpolitik weitgehend in den Hintergrund treten. In diesem Sinne **lehnt BBGR die Teilrevision des BEG ab und beantragt auf diese zu verzichten.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug  
Präsident



Marcus Gschwend  
Geschäftsführer

Kopie: Vorstand Bergbahnen Graubünden  
Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden  
Direktion Seilbahnen Schweiz